

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass für die Stadtteile Opladen und Schlebusch

vom 10. Oktober 2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (Verkündet am 29.03.2018 im GV. NRW., Ausgabe 2018, Nr. 8, S. 171-179), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 26.09.2022 für die Stadtteile Opladen und Schlebusch folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtteil Opladen dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

05.05.2024 Opladener Frühling mit Verkehrsschau,
28.07.2024 Opladener Stadtfest mit Kirmes,
13.10.2024 Opladener Herbstmarkt,
08.12.2024 Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf.

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Opladen geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“ (siehe Anlage Amtsblatt)

§2

Im Stadtteil Schlebusch dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

21.04.2024 Blühendes Schlebusch,
02.06.2024 Schlebuscher Schützen und Volksfest / Irish-Days,
10.11.2024 Schlebuscher Martinsmarkt,
08.12.2023 Schlebuscher Adventsmarkt.

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Schlebusch geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“ (siehe Anlage Amtsblatt)

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1-2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Folgetag ihrer Verkündung in Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 43 vom 21.10.2022
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 30.03.2023
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 18 vom 16.05.2023
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 25.09.2023
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 42 vom 06.11.2023